

Berlin, 10.03.2022

Ergebnisprotokoll der Videokonferenz vom 10.03.2022

Abstimmung zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum Entwurf des vBP Nr. 48/2020 „Wohnanlage Käthe-Kollwitz-Straße“ der Stadt Luckenwalde

Ort: Videokonferenz Uhrzeit: 10.00 - 10.30 Uhr

Gesprächsteilnehmer:

Herr Jonelat	Untere Naturschutz (UNB)
Frau Heitzwebel	Untere Naturschutz (UNB)
Frau Philipp	Deutsche Reihenhäuser AG - Ingenieurin Städtebau
Frau Ehrke	Deutsche Reihenhäuser AG - Landschaftsarchitektin
Frau Schley	Stadtplanungsamt Luckenwalde
Frau Frecot	Landschaftsplanerin
Frau Giesecke	Plan und Recht GmbH (PuR)
Frau Stahnke	Plan und Recht GmbH (PuR)

Einwände der UNB in Rahmen der förmlichen Beteiligung	Abstimmungsergebnis aus der Videokonferenz am 10.03.2022	Status / zuständig
Im Plangebiet befinden sich an der rechten Grundstücksseite eine Ulme und eine Eibe. Beide Bäume stehen nicht in einem Baufeld, sodass diese zur Minimierung des Eingriffs in den geschützten Baumbestand zu erhalten. Die Bäume sind als Festsetzung in den vB-Plan aufzunehmen.	Frau Philipp erklärt, dass die Ulme im Plangebiet erhalten werden kann. Die Eibe hingegen ragt über die Baugrenze im nördlichen Bereich, sodass diese nicht erhalten werden kann. Als Kompromiss bleibt die Anzahl der Ersatzpflanzung von Bäumen unverändert. Frau Heitzwebel ist mit diesem Kompromiss einverstanden. Die Eibe kann unter diesen Umständen bei Umsetzung der Planung gefällt werden.	<input checked="" type="checkbox"/>
	Die Ulme soll im B-Plan als zeichnerische Festsetzung (Erhaltungsbindung) aufgenommen werden. Dafür muss der Vermesser die Lage des Baums einmessen.	DR
Die Pflanzlisten A und B im Planteil sollten dahingehend reduziert werden, dass diese nur Bäume enthält, welche auf den anstehenden Bodenverhältnissen und für innerstädtische Pflanzungen geeignet sind und auch zukünftig auf diesem Standort Bestand haben. Da es sich um eine innerstädtische Pflanzung handelt, ist der Erlass zur Sicherung gebietsheimischer Gehölze nicht zwingend anzuwenden. Es sollten vielmehr Bäume gepflanzt werden, die Hitze und Trockenheit verträglich sind, z.	Durch eine bilaterale Abstimmung zwischen Frau Heitzwebel und Frau Ehrke wurde sich auf eine Gehölzauswahl geeinigt, die aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt wird.	<input checked="" type="checkbox"/>
	Frau Ehrke und Frau Frecot stimmen sich zu der Anpassung der Pflanzlisten ab. Die Pflanzlisten werden im Anschluss im landschaftsplanerischen Fachbeitrag, sowie in der Begründung, Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen angepasst.	DR Frecot PuR

Einwände der UNB in Rahmen der förmlichen Beteiligung	Abstimmungsergebnis aus der Videokonferenz am 10.03.2022	Status / zuständig
B. Felsenbirne, Pyramiden-Hainbuche, Kornelkirsche, Ginkgo, Weiß- oder Blumenesche.		
Im Artenschutzfachbeitrag werden zu Brutvögeln und Fledermäusen widersprüchliche Aussagen getätigt. Es wird zum einen nachvollziehbar dargestellt, dass sich das Zugriffsverbot auf die Lebensstätten (Hausrotschwanz, Blaumeise, Fledermäuse) nicht einhalten lässt und in der Folge eine Ausnahmegenehmigung für die B-Planumsetzung erforderlich wird. In der jeweiligen „Zusammenfassenden Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ (S. 16/17) wird das jedoch negiert.	Der redaktionelle Fehler in den beiden Formblättern wird korrigiert.	Frecot
Es bleibt festzuhalten, dass das Schädigungsverbot für Nist- und Lebensstätten der o. g. Arten bei der BP-Realisierung verletzt wird und deshalb vor ihrer Beseitigung formlos eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen ist. Bestandteil des Ausnahmeantrages muss eine umsetzungsreife und lagegenaue Kompensationsdarstellung sein. Dabei sollten für die Anbringung von Ersatzkästen Mindesthöhen von 4 m und mehr angestrebt werden.	Frau Philipp bestätigt, dass dem Hinweis der unteren Naturschutzbehörde hier gefolgt werden kann. Die Nistkästen werden auf einer Höhe von mindestens 4 m angebracht. Frau Frecot passt den Landschaftsplanerischen Fachbeitrag und den Artenschutzfachbeitrag redaktionell an. Die Festsetzungen TF 12 und TF 13 des vorhabenbezogenen B-Plans werden entsprechend geändert. Die Begründung wird angepasst.	<input checked="" type="checkbox"/> Frecot PuR
Zum Schutz des Blindschleichen-vorkommens sind geeignete Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen zu entwickeln (schonende Vergrämungsmahd, Abfang mit Hilfe künstlicher Verstecke durch Sachverständige und Umsetzen in geeignete Ausweichhabitate).	Frau Frecot erklärt, dass die Blindschleichen abgesammelt und umgesetzt werden sollen. Es wurde bereits ein Experte gefunden, der die Umsiedlung noch in dieser Vegetationsperiode vornehmen wird. Entsprechende Maßnahmen werden im landschaftsplanerischen Fachbeitrag ergänzt. Details der Vermeidungsmaßnahme können ggf. auch noch nach Satzungsbeschluss abgestimmt werden. Herr Jonelat ist mit dieser Vorgehensweise einverstanden und weist auf mögliche Ausweichhabitate im BP14-94 „Zapfholzweg II“ hin.	Frecot UNB
Die Vermeidungsmaßnahme V5 „Umsetzen von Waldameisen-Nestern“ ist bisher zu unspezifisch. Dadurch wird suggeriert, dass das Umsetzen jederzeit möglich ist. Eine Umsiedlungsaktion bei Waldameisen ist im Frühjahr eines Jahres am Erfolgversprechendsten und entsprechend einzuplanen. Außerhalb der Aktivitätszeit finden grundsätzlich keine Umsiedlungen statt. Ferner sind mit	Frau Frecot ergänzt Aussagen zu der Vermeidungsmaßnahme V5 „Umsetzen von Waldameisen-Nestern“ im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag.	Frecot

Einwände der UNB in Rahmen der förmlichen Beteiligung	Abstimmungsergebnis aus der Videokonferenz am 10.03.2022	Status / zuständig
der Maßnahme zertifizierte Ameisenumsiedler*Innen zu betrauen.		

gez. Stahnke